

**Stellungnahme  
des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG)  
zum Entwurf der Europäischen Kommission für eine Delegierte Richtlinie  
hinsichtlich der Ausnahme für Tabakerhitzer und  
Änderungen der Artikel 7 und 11 der Tabakprodukt-RL 2014/40/EU**

Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) begrüßt vollumfänglich den Entwurf der EU-Kommission zur Veränderung der Tabakprodukt Richtlinie 2014/40/EU hinsichtlich der Regulierung von Tabakerhitzern.

Er befürwortet, dass Tabakerhitzer den Tabakprodukten wie Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen gleichgestellt werden und ihr bisheriger Ausnahme-status in der Produktrichtlinie 2014/40/EU zurückgenommen wird. Damit verbunden ist, dass:

- Tabakerhitzer nicht mehr vermarktet werden dürfen, die a) „ein charakteristisches Aroma haben oder b) Aromastoffe in ihren Bestandteilen enthalten oder sonstige technische Merkmale aufweisen, mit denen sich der Geruch oder Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen;“ und
- Packungen von Tabakerhitzern analog zu Zigarettschachteln bildliche und textliche gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen müssen, einschließlich den Hinweis auf Entwöhnungsangebote.

Der ÄARG fordert die Bundesregierung auf, den Delegierten Rechtsakt der EU-Kommission zur effektiveren Regulierung von Tabakerhitzern nach Möglichkeit zu fördern und eine dahin gehend geänderte Richtlinie zu gegebener Zeit rasch in deutsches Recht umzusetzen.

